

**Zweite Satzung vom . .2014
zur Änderung der Satzung über die Grundstücksentwässerung
in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010**

Der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid – AöR (SEL) hat am 23. September 2014 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid (Entwässerungssatzung) vom 01.08.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 6 c erhält folgende Fassung:

In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt, gehört die Druckstation (Pumpenschacht, Pumpe, Steuerung) zur öffentlichen Abwasseranlage.

2. § 2 Nr. 7 b erhält folgende Fassung:

Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Auch erdverlegte Zuleitungen zu einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube sind Hausanschlussleitungen.

3. § 2 Nr. 7 c wird neu aufgenommen:

Bei Druckentwässerungsnetzen sind die Leitungen vom Haus bis zur Druckstation und die Druckleitung von der Druckstation zum öffentlichen Drucknetz Anschlussleitungen.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt der SEL aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Steuerung zu dulden. Die Entscheidung über Art, Ausführung und Bemessung des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft der SEL. Die Lage des Pumpenschachtes wird vom SEL in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer festgelegt. Die Druckstation und die Druckleitung zum öffentlichen Drucknetz werden auf Kosten des Eigentümers vom SEL erstellt. Danach geht die Druckstation in das Eigentum des SEL über, der SEL führt die Wartung und Unterhaltung der Druckstation durch. Die Druckleitung vom Pumpenschacht bis zum öffentlichen Druckentwässerungsnetz verbleibt im Eigentum des Grundstückseigentümers.

(2) Der SEL kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Fachfirma mit der Wartung der Druckpumpe beauftragen.

Anlage 3:

Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grundstücksentwässerung

Seite 2 von 3

(3) Die Druckstation muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig. Änderungen an der Druckstation bedürfen der Zustimmung des SEL.

5. § 13 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Der SEL kann jederzeit fordern, dass die zur Grundstücksentwässerung gehörenden Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten und sie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden.

6. § 15 erhält folgende Fassung:

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen -Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw vom 17. Oktober 2013 (SÜwVO Abw GV NRW 2013, S. 601 ff). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NRW gegenüber dem SEL.

7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem SEL auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Anschlussleitungen zu erteilen und auf Aufforderung des SEL die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gem. SÜwVO Abw inklusive Anlagen dem SEL vorzulegen.

8. § 22 Abs. 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen, Einsteigeschächte und Druckstationen nicht frei zugänglich hält oder Änderungen an einer Druckstation ohne Zustimmung des SEL vornimmt.

9. § 22 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende neue Fassung:

§ 16 Abs. 2

dem SEL die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Gemeinde hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

Anlage 3:

Entwurf 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grundstücksentwässerung

Seite 3 von 3

10. § 22 Abs. 1 Nr. 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 18 Abs. 1

dem SEL keine Auskünfte über Bestand und Zustand erteilt oder die Bescheinigung über die Zustands- und Funktionsprüfung gem. SÜwVO Abw inklusive Anlagen dem SEL auf Aufforderung nicht vorlegt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2014

Der Verwaltungsratsvorsitzende

Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.